

Ihre Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung

Stand
August 2021

Inhalt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Informationsbogen für den Einleger
- Information zu außerhalb geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
- Grundsätze der Orderausführung
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Zuwendungen
- Hinweis zum Datenschutz für Anleger
- Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot
- Sonderbedingungen für das Fidelity FondsdepotPlus
- Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot mit Portfolio
- Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Fondsdepot
- Sonderbedingungen für Offene Immobilienfonds
- Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot
- Informationsblatt über die Bestandteile von Produktpaketen
- Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Wealth Expert Depot
- Preis- und Leistungsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt).

Neben diesen AGB gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen und ggf. Bestimmungen weiterer Verträge, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten. Solche Sonderbedingungen und weiteren Verträge werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart. Die Sonderbedingungen können zudem weitere Widerrufsbelehrungen enthalten.

1.2 nicht belegt

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Beträgsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder Bestimmungen weiterer Verträge etwas Abweichendes regeln, gehen solche spezielleren Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 8 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Bank haftet bei der Kommunikation mit dem Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereichs der Bank liegt. Die Bank haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Bank an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Bank nicht oder verspätet zugeht.

Die Haftungsbestimmungen in den Sonderbedingungen bleiben unberührt.

Wählt der Kunde einen weder in diesen AGB noch in den dienstleistungsspezifischen Sonderbedingungen vorgesehenen Kommunikationsweg, haftet die Bank nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

3.3 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.4 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse, Pandemien oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

3.5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

4 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf Weiteres die im Rahmen der Depotöffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Depotauflösung oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 6). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden.

Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesondertem schriftlichem Auftrag - kostenpflichtig - verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden. Steuerbescheide können nur einfach versandt werden.

5 Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depotöffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden ist der Bank die Verfügungsberechtigung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit dem Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

7 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

7.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

7.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663 - 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen/Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Der Kunde kann die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Klarheit von Aufträgen betreffenden spezielleren Bestimmungen in den Sonderbedingungen bleiben unberührt.

8.2 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

8.3 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls *Quartalsdepotauszüge* dem Kunden bis Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats nicht zugehen, muss der Kunde die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

8.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Entgelte

Die vom Kunden an die Bank zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach den dienstleistungsspezifischen Sonderbedingungen und den ggf. geschlossenen weiteren Verträgen.

9.2 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 Beendigung der Geschäftsverbindung

10.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung gegenüber der Bank sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

10.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die zuständige Aufsichtsbehörde die Beendigung des Vertrags verlangt, oder
- der Kunde seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Folgen einer Kündigung sind in den dienstleistungsspezifischen Sonderbedingungen und den ggf. geschlossenen weiteren Verträgen geregelt.

10.3 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

11 Einlagensicherungsfonds

11.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut - vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen - Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schulscheindarlehen handelt und die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

11.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

11.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts der Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

11.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

11.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse (z. B. zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Anschaffungskosten für Anteile) zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszukehren. Reicht der Verkaufserlös nicht aus, Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrages gegen das Referenzkonto. Aus dem Verkaufserlös kann eine Steuerschuld entstehen.

13 Allgemeines

13.1 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

13.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der Bank und sind nicht rechtsverbindlich.

Die Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt grundsätzlich per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail oder über produktspezifische Online-Angebote der Bank). Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung aber auch schriftlich erfolgen. Für die elektronische Kommunikation gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand“.

13.3 Scheckeinreichungen und Lastschriften

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorhaltungsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Bank akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.

13.4 Datenverarbeitung

Die Vertragsdaten des Kunden werden durch die Bank gespeichert. Die Bank verarbeitet sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in den jeweils geltenden „Hinweisen zum Datenschutz für Anleger“ der Bank enthalten. Diese kann der Kunde unter <https://direct.fidelity.de/rechtliche-hinweise/datenschutzhinweise/> einsehen.

13.5 Information über Kundeneinstufung

Im Sinne der MiFID werden die Kunden als Privatkunde eingestuft, es sei denn, die Bank teilt den Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind und bietet den Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften haben die Kunden das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das Ihnen gebotene Schutzniveau auswirken.

13.6 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Bank akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

13.7 Antrags- und Auftragsablehnung

Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen inner-

halb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der FIL Fondsbank GmbH (Bank) gelten folgende Bedingungen. Die Bank löst keine SEPA-Basislastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos ein, wenn die Referenzbank des Kunden oder eine Drittbank eine Lastschrift auf das Abwicklungskonto zieht.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Ziffer 9 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten gilt Ziffer 7.4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss – der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und – der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftmandatsatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Ziffer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,

– Kundenkennung nach Ziffer 2.1.2 oder IBAN und BIC des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Bankgeschäftstages in Frankfurt am Main, der vor dem in Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag liegt, zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Ziffer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Ziffer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Ziffer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Ziffer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Ziffer 2.2.4 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftmandatsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandatsatz
 - + eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Ziffer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Ziffer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden, aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandatsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Ziffer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich

zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Ziffer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Ziffer 2.6.4.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Ersatz des Schadens, der nicht bereits von Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Ziffer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Ziffer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwa-

igen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Ziffern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen, – wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Ziffern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung

- (1) Der Kunde kann die FIL Fondsbank GmbH (Bank) beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.
- (2) Die Bank führt nur Überweisungsaufträge zugunsten des Referenzkontos des Kunden sowie bei Nutzung des FestgeldPlus Anleger-services zugunsten des Transitkontos aus.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN <u>und</u> BIC ³ oder Kontonummer <u>und</u> BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Ziffer 2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Ziffer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN).
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel Eingang auf dem Online-Banking-Server oder per Fax).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag der Bank nach 12 Uhr ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Ziffer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Ziffer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.
- (2) Nach dem in Absatz 1 genanntem Zeitpunkt kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Ziffer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Ziffer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer 1.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Ziffer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Ziffer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungs-

dienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen dieser Überweisungsentgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Überweisungsentgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung für den Überweisungsverkehr vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.12 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten verbleibt es bei der Regelung in Ziffer 7.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer 1.2)
- Währung Euro (EUR),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Ziffer 1.4).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht, so ist der Kunde verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

rungsfrist gemäß Ziffer 2.2.1 verspätet eingegangen ist, sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 2.3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Ziffer 2.3.4.

- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Ersatz des Schadens, der nicht bereits von den Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

- Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Ziffer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Ziffer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Informationsbogen für den Einleger

Mit dem „Informationsbogen für den Einleger“ informieren wir Sie gem. §23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der FIL Fondsbank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 - 590 01 19 60-0 Email: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen:

- ¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- ² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.
- ³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken unter www.edb-banken.de.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 - 590 01 19 60-0, info@edb-banken.de, www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1 Allgemeine Informationen

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Unternehmensgegenstand der FIL Fondsbank GmbH (Bank) ist die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind (Depotgeschäft), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie die Anschaffung und Veräußerung von Investmentanteilen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) und sonstige damit verbundene Nebentätigkeiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung

Es gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft deutsches Recht.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 213709602

Registergericht

Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 8336

Gesetzliche Vertreter / Geschäftsführer

Peter Nonner, Oliver Schulte

2 Informationen zur Nutzung des Depots und zur Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung

Wesentliche Leistungsmerkmale

- **Verwahrung / Verwaltung:** Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an Fonds verschiedener Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften in einem Depot.
- Bei Nutzung des Fidelity FondsdepotPlus bietet die Bank darüber hinaus das Führen eines Abwicklungskontos an.
- **Verfügungen über Investmentanteile:** Der Kunde kann nach einem entsprechenden Auftrag an die Bank Investmentanteile in sein Depot bei der Bank übertragen lassen oder aus dem Depot bei der Bank auf eine andere depotführende Stelle übertragen lassen.

Der Kunde kann im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Investmentanteile über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Kunde erteilt der Bank hierzu von Fall zu Fall den Auftrag. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden mit Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die gehandelten Investmentanteile werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder belastet bzw. wird vom Kunden überwiesen. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Die vorstehend beschriebene Möglichkeit der Verfügung über Investmentanteile und der Erwerb sowie die Veräußerung von Investmentanteilen im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts besteht nicht für das Fidelity Wealth Expert Depot.

Die Einzelheiten zu Verfügungen über Investmentanteile über die Bank werden in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in Verbindung mit den „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“ sowie in den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Fondsdepot“ geregelt.

- **Vermögensverwaltung:** Der Kunde kann die Bank beauftragen, die in seinem ausschließlich für die Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung eingerichteten Fidelity Wealth Expert Depot verwahrten Finanzinstrumente sowie entweder einmalig oder wiederkehrend (z. B. durch einen Sparplan) bereitgestellte Gelder des Kunden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Bank im Rahmen einer vereinbarten Anlagerichtlinie im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu verwalten und zu investieren, ohne dass es hierfür einer vorherigen Weisung des Kunden bedarf. Die Einzelheiten werden im „Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in Verbindung mit den „Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot“ geregelt.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Verwahrung / Verwaltung von Investmentanteilen bzw. Verfügungen über Investmentanteile abzulehnen.

Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag, indem sie dem Kunden ein Depot zur Verfügung stellt und dessen Investmentanteile verwahrt / verwaltet sowie im vertraglich zugesicherten Rahmen Kundenaufträge betreffend den Anteilbestand ausführt oder neue Investmentanteile erwirbt.

Sofern die Nutzung des Onlinezugangs für das Depot vereinbart wurde, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden über das Internet Zugriffsrechte gewährt und über das Internet eingegebene Aufträge im vertraglich zugesicherten Rahmen ausführt.

Die Bank erfüllt ihre Pflichten aus dem Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag und dem Fidelity Wealth Expert Depotvertrag, indem sie das in Finanzinstrumenten angelegte Vermögen des Kunden im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinie verwaltet und im Fidelity Wealth Expert Depot verwahrt.

Zustandekommen des Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages ab, indem er den ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser ihr zugeht. Der Kunde hat sich weiterhin entsprechend zu legitimieren.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise für ihn ein entsprechendes Depot eröffnet und dies mitteilt.

Zustandekommen des Vertrages über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots ab, indem er das jeweils entweder elektronisch oder in Papierform ausgefüllte Formular an die Bank übermittelt oder dieses ihr zugeht.

Die Vereinbarung über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Angebots erklärt, beispielsweise indem sie ihm eine entsprechende Zugangskennung übersendet.

Zustandekommen des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages und des Fidelity Wealth Expert Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages und des Fidelity Wealth Experts Depotvertrages ab, indem er den elektronisch ausgefüllten Antrag auf Abschluss des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages und Abschluss des Fidelity Wealth Expert Depotvertrages an die Bank übermittelt oder dieser ihr zugeht.

Der Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag sowie der Fidelity Wealth Expert Depotvertrag kommen zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise Kundenvermögen in Finanzinstrumente anlegt, ein entsprechendes Fidelity Wealth Expert Depot eröffnet und dies mitteilt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Hinsichtlich der Kündigung der Nutzung des Onlinezugangs des Depots findet Ziffer 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in Verbindung mit Ziffer 8 der „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“ bzw. Ziffer 20 der „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Fondsdepot“ entsprechend Anwendung.

Hinsichtlich der Kündigung von Fidelity Wealth Expert durch den Kunden finden die Ziffer 12 des „Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages“ und die Ziffer 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in Verbindung mit Ziffer 6 der „Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot“ Anwendung.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Investmentanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Für die Nutzung des Onlinezugangs des Depots ist ebenso keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs lässt den Depotvertrag grundsätzlich unberührt.

Für den Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag sowie den Fidelity Wealth Expert Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Fidelity Wealth Expert Depotvertrages werden die verwahrten Investmentanteile veräußert oder auf ein anderes Depot übertragen.

Recht auf Übermittlung von Informationen und Vertragsbedingungen

Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde von der Bank jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen einschließlich der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und der Informationen im Sinne von Artikel 248 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Der Kunde kann seine Erklärungen zum Abschluss des Konto- und/oder Depotvertrages (Fidelity Fondsdepot bzw. Fidelity FondsdepotPlus), zur Nutzung des Onlinezugangs des Depots und zum Abschluss der Vermögensverwaltung Fidelity Wealth Expert (Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag und/oder Fidelity Wealth Expert Depotvertrag) nach Maßgabe der nachstehenden Widerrufsbelehrung widerrufen.

Hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens gilt die nachstehende Widerrufsbelehrung nicht, sondern es kann das am Ende der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abgedruckte Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bestehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB und zudem nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus
E-Mail: info@fidelity.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen

über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Grundsätze der Orderausführung

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die FIL Fondsbank GmbH (Bank) die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen (ausgenommen ETF) in der Regel direkt über die die jeweiligen Sondervermögen (Fonds) verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes (z. B. Clearstream). Geschäfte in ETF (Käufe/Verkäufe) werden von der Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden (Kommissionsgeschäft) an einen Market Maker zur Ausführung weitergeleitet. Der Market Maker wiederum führt die Transaktionen außerbörslich aus. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt dabei zu den vom Market Maker gegenüber der Bank abgerechneten Kauf-/Verkaufskursen (Marktpreis) zzgl./abzgl. der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Gebühren für ETF-Transaktionen.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu dem der jeweilige Emittent bzw. deren Depotbank, der Geschäftspartner für den vereinzelt genutzten alternativen Abwicklungsweg bzw. der Market Maker den Auftrag gegenüber der Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Bedingt durch die Marktgegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Kauf- und Verkaufskurse eines ETFs voneinander abweichen. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die Bank weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der Bank kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden.

Der Service steht an Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main zur Verfügung. Die Bank ist überzeugt, dass sie ihren Kunden als Komplettserviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwaltung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für die individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Die Bank weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission). Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsteintritts unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes auszuführen (ausgenommen ETF).

Die Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden, die sich auf denselben ETF beziehen, werden täglich gesammelt, zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag zusammengeführt und zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Ausführung an einen Market Maker weitergeleitet. Die Zusammenlegung zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag kann in Bezug auf den bestimmten Auftrag eines Kunden nachteilig sein. Die Ausführung der ETF Sammelorders erfolgt in einem zwischen der Bank und dem Market Maker festgelegten Zeitfenster. Der Market Maker stellt sicher, dass alle Sammelaufträge in ETF grundsätzlich zu 100% ausgeführt werden. Eine Ausführung kann von dem Market Maker zum Beispiel nicht zugesichert werden, sofern die Börsen eine Aussetzung des Handels von ETFs veranlasst.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Sofern die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, ist die FIL Fondsbank GmbH (Bank) verpflichtet, ihre Kunden auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen muss die Bank ihren Kunden in diesen Fällen die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten aufzeigen und die Schritte darlegen, die sie unternommen hat, um Risiken der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu begrenzen.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dies gilt auch für die Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, um die Anlageentscheidungen umzusetzen oder bei der Auswahl eines Vermögensverwalters. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen.

Reines Ausführungsgeschäft und Beratungsfreies Geschäft - Fidelity Fondsdepot/Fidelity FondsdepotPlus -

Die Bank möchte die Rollen der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten:

Der Kunde legt sein Vermögen selbst an und entwickelt selbst eine auf seine Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Bank ist ausschließlich für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich und nimmt keinerlei Einfluss auf die Anlageentscheidungen sowie auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Obwohl die Bank keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung des Kunden nimmt, kann im folgenden Fall das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden: Sollten bei der Abwicklung der Transaktionsaufträge Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Die Bank behält sich eine bankübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Vermögensverwaltung - Fidelity Wealth Expert Depot -

Die Bank möchte die Rollen der einzelnen, in die Vermögensverwaltung eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten:

Der Kunde lässt sein Vermögen verwalten:
Über die entsprechende Onlinestrecke der Bank hat der Kunde im Rahmen der Vermögensverwaltung Fidelity Wealth Expert sein Anlegerprofil ermittelt. Die Bank schlägt dem Kunden das passende Anlageportfolio vor. Der Kunde investiert in das Portfolio und lässt es durch die Anlageexperten im Rahmen von Fidelity Wealth Expert aktiv verwalten.

Im Rahmen des Angebots zur Finanzportfolioverwaltung durch die Bank kann sich ein Interessenkonflikt aus der Beziehung der Bank mit den Herausgebern (Emittenten) von Finanzinstrumenten innerhalb der Fidelity-Unternehmensgruppe und dem damit verbundenen Umsatzinteresse an Fidelity-Produkten ergeben. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Offenlegung von Zuwendungen

Die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“) stellt sicher, dass die monetären und nichtmonetären Zuwendungen den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen. Zuwendungen werden dazu eingesetzt, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Reines Ausführungsgeschäft und Beratungsfreies Geschäft - Fidelity Fondsdepot/Fidelity FondsdepotPlus -

Monetäre Zuwendungen

Die Bank erhält für ihre Leistungserbringung einmalige und fortlaufende Zuwendungen von den Produktanbietern. Diese werden häufig auch unter dem Begriff Provisionszahlungen zusammengefasst.

Einmalige monetäre Zuwendungen: Bei den einmaligen Zuwendungen handelt es sich um den Ausgabeaufschlag (bis zu 7% des Investitionsbetrages). Dieser wird vom Herausgeber der Wertpapiere, dem Emittenten, erhoben und vom Kunden an die Bank gezahlt.

Fortlaufende monetäre Zuwendungen: Bei den fortlaufenden Zuwendungen (auch laufende Vertriebsprovisionen oder Abschlussfolgeprovisionen genannt) handelt es sich um Zahlungen der Emittenten, die sich auf die Haltedauer des Produktes beziehen. Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile in den Kundendepots und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit durchschnittlich 0,55% (bis zu max. 1,65%). Alle fortlaufenden Zuwendungen werden von der Bank vereinnahmt. Dem Kunden entstehen aus den fortlaufenden Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen direkt von den Verwaltungsgesellschaften an die Bank gezahlt werden und in der Regel aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Nichtmonetäre Zuwendungen

Die Bank erhält von Dritten auch nichtmonetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Bank werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet.

Gewährung von Zuwendungen

Die Bank gewährt im Rahmen des Direktgeschäftes Dritten grundsätzlich keine Zuwendungen. Vereinzelt kann es jedoch dazu kommen, dass die Bank einem Dritten für die Überführung eines Kunden auf die Plattform der Bank (z. B. im Rahmen einer Tippgebervereinbarung oder aufgrund der Geschäftsaufgabe des Dritten) monetäre Zuwendungen insbesondere in Form von Marketingkostenzuschüssen gewährt. Diese dienen insbesondere dazu, den Kunden über die Wertpapierdienstleistungen der Bank zu informieren.

Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Vermögensverwaltung - Fidelity Wealth Expert Depot -

Monetäre Zuwendungen

Die Bank darf im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vermögensverwalter keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieses Vertrages sind oder nicht im Auftrag des Kunden tätig werden. Erhaltene Zuwendungen wird die Bank dem Kunden gutschreiben.

Die Bank erhält im Rahmen von konzerninternen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen eine Kostenerstattung zzgl. 5% von anderen Unternehmen der Fidelity International-Gruppe.

Nichtmonetäre Zuwendungen

Sollte die Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter eine nicht in einer Geldleistung bestehende Zuwendung („nicht-monetäre Zuwendung“) von Dritten erhalten und somit eine Gutschrift für den Kunden nicht möglich sein, wird sie diese lediglich annehmen und behalten, sofern diese geeignet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung / -nebenleistung zu verbessern und sie nicht die Pflicht der Bank beeinträchtigt, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Hierbei zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder Emittenten. Mitarbeiter der Bank könnten auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die in ihrer Funktion als Vermögensverwalter angenommenen nichtmonetären Zuwendungen behält, sofern sie mit diesen Regelungen und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetz im Einklang stehen.

Gewährung von Zuwendungen

Die Bank gewährt in ihrer Funktion als Vermögensverwalter Dritten grundsätzlich keine Zuwendungen, es sei denn es kann eine Qualitätsverbesserung für den Kunden erreicht werden. Vereinzelt kann es dazu kommen, dass die Bank einem Dritten für die Überführung eines Kunden in die Vermögensverwaltung der Bank (z. B. im Rahmen einer Tippgebervereinbarung oder aufgrund der Geschäftsaufgabe des Dritten) monetäre Zuwendungen zukommen lässt. Es handelt sich dabei dann um eine einmalige Zahlung eines Pauschalbetrags, die der Dritte pro Kunde erhält, sofern der Kunde einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Bank abschließt.

Auf Nachfrage wird die Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter weitere Einzelheiten offenlegen.

Hinweise zum Datenschutz für Anleger



Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die FIL Fondsbank GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Nonner und Oliver Schulte, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus (nachfolgend die Bank genannt) - ein Unternehmen der Fidelity Investment Gruppe. Für weitere Kontaktmöglichkeiten siehe unten Ziffer 7. Die Bank verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihre Kunden im Zusammenhang mit deren Investitionen in Investmentfonds. Die Bank sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1 Diese Daten werden erhoben

Die personenbezogenen Daten, die die Bank verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten (insbesondere Ihre E-Mail-Adresse), Konto-/Depotnummer, Konto- und Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer (TIN), Steuer-Nummer, ggf. Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente. Zusätzlich wird die Bank Angaben und Ergebnisse, die aus einem Angemessenheitstest resultieren, speichern und verarbeiten.

Die Bank muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über die Kunden (bekannt als „spezielle Kategorien persönlicher Daten“) speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Prüfungen der Bank aufgedeckt werden können. Die Bank ist per Gesetz verpflichtet diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Diese personenbezogenen Daten werden an die Bank im Rahmen der Vertragsabwicklung und Vertragsabwicklung von Kunden, von einem vom Kunden ggf. benannten Vermittler/ Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, von Behörde, Gerichten und Institutionen, die zu Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2 So werden die Daten erhoben

Die Bank erhebt personenbezogene Daten

- im Rahmen der Kontaktaufnahme durch den Kunden
- weil sie von einem Dritten übermittelt wurden (z. B. Behörden usw.)

3 So werden die Daten verwendet

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Bank erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen und für folgende Zwecke:

- Zur Aufrechterhaltung des Inhaber-Registers der Investmentfonds (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Zur Einhaltung des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Zur Verwaltung des Depots und des Kontos (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zum Nachweis der Angemessenheit beim Erwerb von Finanzanlageinstrumenten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Zur Erfüllung von Kundenaufträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zur Beantwortung von Fragen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zum Versand von SMS (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zur Rechtsverfolgung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – Die Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen ist als berechtigtes Interesse im Sinne der DSGVO anerkannt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zu diesem Zweck notwendig sein. Bei der Verarbeitung sind die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nur unwesentlich betroffen und auf ein Minimum beschränkt, so dass die Datenverarbeitung legitim ist.
- Zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank, auch zu Testzwecken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – Die Gewährleistung der IT-Sicherheit ist als berechtigtes Interesse im Sinne der DSGVO anerkannt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten (etwa für IT-Sicherheitsabfragen) ist hier zwangsläufig notwendig. Bei der Verarbeitung sind die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nur unwesentlich betroffen und durch technische Maßnahmen umfänglich geschützt, so dass die Datenverarbeitung legitim ist.
- Zu statistischen Zwecken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- Zu Werbezwecken (das umfasst Briefe oder E-Mails mit persönlicher Note. Oder Angebote auf der Website oder der Mobilanwendungen) (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, sofern auf Einwilligung beruhend; Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, sofern auf berechtigtem Interesse der Bank beruhend. Auch die Verarbeitung zu Werbezwecken kann ein berechtigtes Interesse im Sinne der DSGVO darstellen. Sofern die Verarbeitung auf Grundlage des berechtigten Interesses der Bank erfolgt, sind die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nur unwesentlich betroffen und durch technische Maßnahmen umfänglich geschützt, so dass die Datenverarbeitung legitim ist.)

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt keine Werbung mehr gewünscht ist, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprochen werden. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten zu diesem Zweck nicht mehr verwendet.

Die Bank betreibt eine automatische E-Mail-Überwachung mit dem Ziel, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weitergabe oder unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern, die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Bank sicherzustellen und Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse der Bank zu schützen.

4 Datenweitergabe

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingehaltene Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank, ist zu nächst zu beachten, dass die Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist und allgemein bei dem Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag).
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Bank eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).
- Auskunfteien wie die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, D-61279 Grävenwiesbach (EURO-PRO), denen die Bank im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erhobene personenbezogene Daten über die Durchführung dieser Geschäftsbeziehung übermittelt. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der DSGVO. Auskunfteien wie die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der EURO-PRO können online unter www.europro.de/datenschutz eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde über die Webseite der Bank mitteilt, werden vom sendenden Endgerät (PC, Tablet, Smartphone usw.) durch den Kunden sicher durch SSL-Verschlüsselung über das Internet an die Bank übertragen. Zwar kann niemand einen absoluten Schutz garantieren. Die Bank sichert ihre Webseite und sonstigen Systeme jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust, die Zerstörung, den Zugriff, die Veränderung oder die Verbreitung personenbezogener Daten durch unbefugte Personen ab.

Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
Die Bank wird die Daten des Kunden in dem nach dieser Datenschutzerklärung offengelegten Umfang an verbundene Unternehmen, externe Dienstleister oder sonstige Dritte weitergeben. Diese Dritten wurden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und, sofern es sich um Auftragsverarbeiter handelt, entsprechend mit der Datenverarbeitung beauftragt. Die Auftragsverarbeiter werden aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von der Bank eingesetzt. Dabei kann auch eine Datenweitergabe in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR (z. B. USA) erfolgen. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in der Europäischen Union

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf Sie anzupassen und Dienstleistungen für Sie zu erbringen.

Dienstleister in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in den USA. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf den Kunden anzupassen und Dienstleistungen für ihn zu erbringen. Da diese Dienstleister internationale Unternehmen mit Hauptsitz in den USA sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten des Kunden in die USA übertragen werden. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in Drittländern

Die Bank übermittelt personenbezogene Daten an Fidelity Business Services India Private Limited, Indien für die Pflege und Wartung von Datenverarbeitungssystemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden sowie für Serviceleistungen für Depots und Konten der Kunden.

Da die Gesetze in Indien keine Schutzmaßnahmen zum Datenschutz beinhalten, die den europäischen Gesetzen zum Datenschutz gleichwertig sind, wird die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Unternehmen der Fidelity Business

Services India Private Limited, Indien unter den von der Europäischen Kommission gebilligten Standard-Vertragsklauseln durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann bei der Bank angefordert werden

5 Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Außerdem richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Daten von registrierten Interessenten wird die Bank für 12 Monate vorhalten und elektronisch verarbeiten.

6 Rechte des Kunden (Artikel 12-23 DSGVO)

- Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln
- Der Kunde hat das Recht die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten, sowie eine Kopie dieser Daten für sich anzufordern
- Der Kunde kann die Bank auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren
- Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann jederzeit der Datenverarbeitung widersprechen

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Bank das Vertragsverhältnis nicht weiter führen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

7 Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Bank aufnehmen: Der Datenschutzbeauftragte der FIL Fondsbank GmbH ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

FIL Fondsbank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an den hessischen Datenschutzbeauftragten richten:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 14 08-0
Telefax: (0611) 14 08-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

8 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Profiling

Die Bank verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

10 Weitere Meldepflichten

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)

Die nach dem FKAustG ermittelten Daten werden, soweit aufgrund des FKAustG erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers übermittelt.

11 Statistische Zwecke

Die Bank versucht, dem Kunden Informationen zu Produkten und Dienstleistungen zu geben, die genau zu ihm passen. Dafür nutzt sie Erkenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder auch aus der Marktforschung und Meinungsumfragen. Wesentliches Ziel der Verarbeitung der Daten des Kunden ist, die Personalisierung von Produktvorschlägen. Berechnete Kaufwahrscheinlichkeiten helfen dabei, Bedarfe des Kunden besser zu erkennen. Die Bank gewährleistet, dass sie die personenbezogenen Daten des Kunden immer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet. Der Kunde kann der Analyse oder der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken jederzeit widersprechen.

Was wird von der Bank konkret analysiert und verarbeitet?

- Die Bank analysiert die Ergebnisse von Marketingaktivitäten, um die Effizienz und Relevanz ihrer Kampagnen zu messen
- Die Bank analysiert Informationen, die sie beim Websitebesuch erhebt
- Die Bank analysiert möglichen Bedarf sowie die Eignung der Produkte und Dienstleistungen
- Die Bank analysiert Daten aus der Geschäftsbeziehung mit Kunden zur Selektion von Zielgruppen für Marketingaktivitäten
- Die Bank bewertet den Bedarf des Kunden in besonderen Situationen und prüft, ob bestimmte Finanzprodukte oder -dienstleistungen für ihn relevant werden (z. B. bei der Geburt eines Kindes, dem ersten Job oder dem Kauf eines Eigenheims)
- Die Bank ermittelt die Interessen des Kunden auf der Grundlage von Simulationen, die sie beim Besuch der Website vorgenommen hat
- Wenn die Bank Scores nutzt, basieren die Modelle auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren

Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot (reines Ausführungsgeschäft/Execution Only)

1. Gegenstand der Geschäftsbeziehung

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die FIL Fondsbank GmbH treuhänderisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

1.2 Umstellung auf ein Fidelity FondsdepotPlus

Im Falle einer Maßnahme für eines der gewählten Sondervermögen, die eine Veräußerung der Investmentanteile zur Folge hat (z. B. Fondsliquidation oder sofern eine Auszahlung von Kundengeldern auf ein Referenzkonto nicht möglich ist), stimmt der Kunde bereits jetzt zu, dass die Bank neben seinem Depot ein Abwicklungskonto einrichtet. Die Bank wird den Erlös einer Veräußerung der Investmentanteile bzw. die ihm zustehenden Kundengelder auf das Abwicklungskonto überweisen. Für diesen Fall gelten die Sonderbedingungen Fidelity FondsdepotPlus der Bank. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

2. Entgelte

2.1 Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter direct.fidelity.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts (d. h. gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind) bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Wird die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank nicht gekündigt, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

2.2 nicht belegt

2.3 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depoteröffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig und gut lesbar ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt.

Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen. Dies kann auch ohne Angabe näherer Gründe erfolgen.

3.2 Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt grundsätzlich Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können.

Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt.

3.3 Beratungsfreies Geschäft

Erfordert der Erwerb von Fondsanteilen die Durchführung eines Angemessenheitstests, so wird die Bank diesen Test umgehend anbieten. Solange der Kunde keine Mitteilung über ein Ergebnis des Angemessenheitstests erhält oder die Bank den Angemessenheitstest nicht zurückerhalten hat, weist die Bank bereits jetzt darauf hin, dass eine kundenbezogene Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage nicht möglich ist. Der Kunde kann diese Finanzinstrumente dennoch in eigenem Ermessen erwerben.

3.4 Orderweiterleitung

Aufträge des Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentanteilen, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, grundsätzlich spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach den beigefügten „Grundsätzen der Orderausführung“ in den Systemen der Bank erfasst. In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch die Bank erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten des auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstags.

Nach der Erfassung platziert die Bank die Aufträge innerhalb der auf den Erfassungszeitpunkt folgenden Online-Order-Aannahmeschlusszeit der Bank. Das heißt, innerhalb dieses Zeitraums leitet die Bank die Aufträge in der Regel direkt an die das jeweilige Sondervermögen (den Fonds) verwaltende Investmentgesellschaft weiter. Die Online-Order-Aannahmeschlusszeit ist über den Online-Zugang des Kunden abrufbar oder kann bei der Bank erfragt werden. Wann der platzierte Auftrag ausführt wird, richtet sich regelmäßig nach den im Verkaufsprospekt geregelten Bedingungen, auf die die Bank als Finanzkommissionär keinen Einfluss hat (Beispiel: Ist die Orderschlusszeit eines Fonds um 07:00 Uhr, wird ein von der Bank bei diesem Fonds um 09:00 Uhr platzierter Auftrag erst am Folgetag ausgeführt, auch wenn der Fonds ohne Schlusstagsabweichung abrechnet bzw. die Ausführungszeit im Verkaufsprospekt mit T+0 angibt).

Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, oder Aufträge, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt

am Main nach den veröffentlichten Servicezeiten der Bank eingehen, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingegangen wären.

Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting). Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsteintritts (§ 400 HGB) unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen.

Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden.

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts

Die Bank erwirbt die Fondsanteile nach den beigefügten „Grundsätzen der Orderausführung“ und weist dem Kunden eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in der Abrechnung aus. Verkaufsaufträge werden nach den beigefügten „Grundsätzen der Orderausführung“ abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Kosten genannt sind, gelten diese.

3.6 Zuwendungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die ihr von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese nach den gesetzlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der zuvor genannten Vergütungen nicht entsteht.

3.7 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber des Referenzkontos muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei Minderjährigendepots/behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter.

Zum Zwecke der Betrugsprävention behält sich die Bank das Recht vor, Verkaufserlöse aus Fondsanteilen, deren Ursprungskauf vom Kunden per Lastschrifteneinzug bezahlt wurde und sich innerhalb der 8-wöchigen SEPA-Erstattungsfrist (§ 675x BGB) befindet, erst nach Ablauf dieser Frist an den Kunden auszuzahlen. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht der Bank durch Stellung geeigneter Sicherheiten abwenden, z. B. durch Verpfändung seines Depots in dem zur Sicherheitsleistung erforderlichen Umfang.

3.8 Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen, und es werden entsprechend mehr Fondsanteile verkauft. Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandwertes der zum Verkauf beauftragten Fondsanteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert. Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht die Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

3.9 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

Die Bank ist berechtigt, Einzahlungen des Kunden in Fremdwährung zunächst in Euro umzurechnen. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen eine Auszahlung bzw. Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, ist die Bank ebenfalls berechtigt, den Auszahlungsbetrag zunächst in Euro umzurechnen. Die Devisenkurse werden unter <https://direct.fidelity.de/rechtliche-hinweise/> veröffentlicht.

4. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft. Erfolgt keine anderslautende Weisung des Kunden, wird der Erlös aus das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt.

4.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf eine sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

5. Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die sie dem Kunden unmittelbar in seinem Online-Postfach zur Verfügung stellt. Hat der Kunde einen zusätzlichen postalischen Versand beauftragt, erhält er die Fondsabrechnungen gesammelt einmal wöchentlich auf postalischem Weg. Ferner erhält der Kunde quartalsweise einen Depotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. Art. 59 Abs. 3 der VO (EU) 2017/565 mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bereitstellen, wenn für den Kunden tatsächlich

Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Kunden, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, können bei Bedarf eine Jahressteuerbescheinigung bei der Bank anfordern.

5.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6. Wiederanlage von Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern unverzüglich wieder in den ausschüttenden Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine einfache abweichende Weisung zu erteilen. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Bank kann in folgenden Fällen:

- Minderjährigendepots,
- Fondsschließung mit oder ohne Liquidationsankündigung,
- Einstellung der Anteilsausgabe seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- Kündigung des Depots oder Teilkündigung eines oder mehrerer Fondsbestände seitens der Bank,
- Umzug des Kunden in die Vereinigten Staaten von Amerika, ohne vorherige Ankündigung auf Barausschüttung umstellen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Klarheit von Aufträgen

Soweit der Kunde nicht von der in den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand der für das Fidelity Fondsdepot“ geregelten Möglichkeit der Auftragserteilung (online mittels Passwort (PIN) und TAN) Gebrauch macht, sind Aufträge in schriftlicher Form (im Sinne des § 126 BGB) zu erteilen es sei denn, Bank und Kunde haben im Einzelfall einen anderen Weg der Auftragserteilung (Orderweg) vereinbart. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei schriftlich erteilten Aufträgen gehalten, die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Aufträge zum Kauf- oder Verkauf von Anteilen können nicht per E-Mail erteilt werden.

Die Bank behält sich vor, Aufträge aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z. B. die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vorab-Kosteninformationen und die Basisinformationen) vor Erteilung eines Erwerbsauftrags zur Kenntnis genommen hat, nicht auszuführen.

Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer

die ISIN oder die WKN ausschlaggebend. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

7.2 Bereitstellung von Informationen

Informationen, die die Bank dem Kunden in Textform zur Verfügung zu stellen hat, stellt die Bank in das Onlinepostfach des Kunden ein (nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Fondsdepot“).

8. Beendigung der Geschäftsbeziehung

8.1 Kündigungsrecht des Kunden

Für das Kündigungsrecht des Kunden gilt Ziffer 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Verkauf aller im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile stellt für sich genommen keine Kündigung der Geschäftsbeziehung dar.

8.2 Kündigungsrecht der Bank

Für das Kündigungsrecht der Bank gilt Ziffer 10.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile kündigen. Dies gilt z. B. wenn die Grundlagen für Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden, Verkaufsunterlagen und -daten nicht vorliegen, Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen nicht gezahlt werden usw. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich der Anteile, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Liegt der Bank kein gültiges Referenzkonto für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös beim Amtsgericht hinterlegt.

Unabhängig vom Depotvertrag kann die Bank den Vertrag über das Abwicklungskonto jederzeit ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Das gilt z. B. dann, wenn der Kunde das Abwicklungskonto nicht zweckentsprechend verwendet. Für den Umgang mit Erlösen, die sich auf dem Abwicklungskonto befinden, gelten die Regelungen des vorangegangenen Absatzes entsprechend; ein negativer Saldo des Abwicklungskontos ist vom Kunden vereinbarungsgemäß auszugleichen. Im Fall der Kündigung des Abwicklungskontos unabhängig vom Depotvertrag werden Fondstransaktionen ausschließlich über das Referenzkonto des Kunden abgewickelt.

8.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die von der Bank verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig.

Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Online-Zugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

Widerrufsbelehrung hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Anteilen an offenen Investmentvermögen

Widerrufsrecht

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so kann er diese Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Kauf als Fernabsatzgeschäft (§312c des Bürgerlichen Gesetzbuches) zustande gekommen ist, da der Preis der Finanzdienst-

leistung (Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs) von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FIL Fondsbank GmbH keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Das Recht zum Widerruf besteht ferner nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die FIL Fondsbank GmbH verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Anwendung dieser Widerrufsbelehrung beim Verkauf von Anteilen

Die Angaben in dieser Widerrufsbelehrung gelten entsprechend, wenn Anteile oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch den Anleger verkauft werden.

Sonderbedingungen für das Fidelity FondsdepotPlus

1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem Fidelity FondsdepotPlus geführte Abwicklungskonto bzw. die darin verwahrten Einlagen. Das Abwicklungskonto dient nicht dem üblichen Zahlungsverkehr. Sinn und Zweck des Abwicklungskontos ist es, aus Fondstransaktionen stammende Gelder kurzfristig aufzunehmen bzw. Gelder für unmittelbar oder zumindest kurzfristig anstehende Fondstransaktionen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für das Fidelity Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten. Die Führung des Fidelity FondsdepotPlus ist nur online möglich.

2. Kontoauszüge

2.1 Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Abwicklungskonto und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich im Onlinepostfach Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Die mittels elektronischem Postversand abgerufenen Kontoauszüge können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

2.2 Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

3. Rechnungsabschlüsse bei Abwicklungskonten

3.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Abwicklungskonto jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

3.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen auf einem dauerhaften Datenträger (§126b BGB „Textform“) geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

4.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

4.3 Information des Kunden – Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

5. Zinsen und Entgelte

5.1 Höhe der von der Bank erhobenen Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter direct.fidelity.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.2 Fälligkeit von Guthaben auf dem Abwicklungskonto

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Guthaben des Kunden auf dem Abwicklungskonto ohne Kündigung fällig.

5.3 Verwahrtgelt

Das Abwicklungskonto hat nicht die Funktion eines Tagesgeld- oder Zahlungsverkehrskontos (vgl. Ziffer 1 dieser Sonderbedingungen). Die Bank behält sich vor, für den Fall, dass der EZB-Zinssatz für die sog. Einlagefazilität negativ ist, für Einlagen auf dem Abwicklungskonto ein Verwahrtgelt bzw. einen negativen Guthabenzins in Höhe des Zinssatzes der EZB-Einlagefazilität zu erheben; die Einzelheiten regelt das „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Der Prozentsatz eines Verwahrtgelts ist veränderlich. Senkt die EZB den Leitzins weiter ab (z. B. von minus 0,5% auf minus 0,6%), ist die Bank berechtigt, das Verwahrtgelt maximal im Umfang der Änderung zu erhöhen (Beispiel: senkt die EZB den 0,5% betragenden Leitzins um 0,1 Prozentpunkte, darf die Bank das Verwahrtgelt auf 0,6% festsetzen). Hebt die EZB den Leitzins dagegen an, ist die Bank verpflichtet, das Verwahrtgelt im vollen Umfang der Änderung zu reduzieren. Solche Änderungen des Verwahrtgelts werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Wird der EZB-Leitzins positiv, beträgt das Verwahrtgelt 0,00 Euro. Zur Zahlung von Guthabenzinsen ist die Bank nur nach entsprechender Vereinbarung verpflichtet.

6. Ausgleich von fälligen Forderungen

Die Bank wird auf dem Abwicklungskonto gebuchte fällige Zahlungsansprüche (Sollsalden), die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen zu Lasten des Referenzkontos ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird die Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht Gebrauch machen (s. Ziffer 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Zahlungen sind fällig, sobald ein Sollsaldo im Abwicklungskonto entsteht.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Verzug.

7. Steuerschuld

In Abweichung zu Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ermächtigt der Kunde die Bank, Steuerschulden die sich auf vom Kunden gehaltene Investmentfonds beziehen, dem Abwicklungskonto zu belasten.

8. Lastschriftinzug/Sepa-Mandat

Für die Geschäftsverbindung mit der Bank gelten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Sonderbedingungen für ein Fidelity Fondsdepot mit Portfolio

1. In einem Depot kann jeweils nur ein Portfolio hinterlegt werden. Sofern mehrere Portfolios gewünscht sind, müssen entsprechend weitere Depots eröffnet werden.
2. Einzahlungen, Sparbeträge und Tauschbeträge werden ausschließlich in die gemäß Portfoliostruktur angegebenen Fonds oder – wenn dies gesondert beauftragt wird – in den Basisfonds unter Anwendung der gewählten Anlagevariante angelegt. Bei einer Änderung der Portfoliostruktur werden alle auf diese Änderung folgenden Einzahlungen, Sparbeträge und ggf. Tauschbeträge ausschließlich in die geänderte Portfoliostruktur unter Anwendung der gewählten Anlagevariante vorgenommen. Das Gleiche gilt bei einer Änderung des Basisfonds.
3. Auszahlungen bzw. Verkäufe von Investmentfondsanteilen oder Anteilsbruchteilen werden ausschließlich aus der zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. des Verkaufs aktuellen Struktur der Investmentfondsbestände im Depot (Bestandsstruktur) oder aus dem Basisfonds erfolgen, d. h. anteilig aus jedem Fonds im Depot im Verhältnis zu deren Gesamtbestand, außer aus einem Basisfonds und eventuell bestehenden Beständen in einem Dach-Hedgofonds, einem VL Vertrag oder Fonds mit Orderbeschränkungen. Die Bestandsstruktur weicht von der ursprünglich gewählten Portfoliostruktur zum Beispiel durch Fondspreisänderungen, Einlieferung neuer Fonds aus anderen Depots, Ausschüttungen oder eine zwischenzeitlich geänderte Portfoliostruktur ab.
4. Bei Neuanlage oder bei Änderung einer Portfoliostruktur in einem bestehenden Depot kann eine einmalige Anpassung an die Portfoliostruktur (Rebalancing/Reallokation) oder eine wiederkehrende Anpassung an die Portfoliostruktur (automatisches Rebalancing) zu einem gewählten Turnus beauftragt werden. Diese Anpassungen der Investmentfondsbestände im Depot an die jeweils beauftragte Portfoliostruktur erfolgen durch entsprechende Tauschtransaktionen (Verkäufe und anschließende Käufe). Bei einem Rebalancing/einer Reallokation werden die Investmentfondsbestände im Depot ge- und verkauft (klassischer Tausch oder Tausch über das Abwicklungskonto), bis die beauftragte prozentuale Gewichtung hergestellt bzw. wiederhergestellt ist. Das automatische Rebalancing erfolgt immer als klassischer Tausch, der jeweils zum Ultimo des gewählten Turnus (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) bezogen auf das Kalenderjahr stattfindet. Bei einem klassischen Tausch handelt es sich um ein Zug-um-Zug-Geschäft. Hierbei wird zunächst der betreffende Fonds verkauft und erst nach Abwicklung dieser Verkauforder und Gutschrift des Verkaufserlöses wird eine entsprechende Kauforder in Höhe des Verkaufserlöses ggf. auch nach Abzug von Steuern platziert. Beim Tausch über das Abwicklungskonto werden die Tauschaufträge in Verkaufs- und Kaufaufträge gleicher Betragshöhe aufgeteilt und gleichzeitig platziert. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Gunsten oder zu Lasten des Abwicklungskontos. Bei den Verkäufen kann es aufgrund ggf. abzuführender Steuern vorkommen, dass der gewünschte Verkaufserlös nicht erzielt werden kann und damit niedriger als der disponierte Kaufbetrag ist. Auch kann es aufgrund unterschiedlicher Abwicklungsmodalitäten der gewählten Fonds zu unterschiedlichen Abrechnungstagen kommen. Bestehende Spar-, Tausch- oder Auszahlpläne in Einzelfonds werden bei der Neuanlage einer Portfoliostruktur gelöscht.
5. Voraussetzung für die Ausführung von Tauschtransaktionen im Rahmen einer Anpassung an die Portfoliostruktur bzw. einem automatischen Rebalancing ist, dass zum Zeitpunkt der Tauschbuchungen keine offenen (noch nicht abgerechnete) Transaktionen im Depot vorhanden sind. Sofern offene Transaktionen vorhanden sind, erfolgt eine Ausführung erst nach Abrechnung der noch offenen Transaktionen. Ggf. werden einzelne oder auch alle Transaktionen nicht ausgeführt, wenn ein Orderbetrag (oder sich aus der Order ergebender Teilbetrag) unter dem Mindestorderbetrag (mind. 10 Euro) je Tauschtransaktion liegt oder Fonds für Käufe oder Verkäufe gesperrt sind. Die Orderweiterleitung/Orderausführung der notwendigen Tauschtransaktionen erfolgt entsprechend der jeweils gültigen „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“.
6. Eine Verpfändung des Depots führt zur Löschung der Portfoliostruktur, es sei denn der Pfandnehmer erteilt innerhalb von 6 Wochen ab Anforderung durch die Bank seine Zustimmung zu folgenden Transaktionen:
 - Umschichtungen, die im Rahmen des hinterlegten Portfolios oder zwischen Basisfonds und Portfolio vorgenommen werden
 - Tausch des Portfolios (Portfoliowechsel)
 - Transaktionen (Käufe und Verkäufe) zwischen Depot und dem zugehörigen Abwicklungskonto
 - Veräußerungen von Investmentfondsanteilen bzw. Anteilsbruchstücken oder Lastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos zur Erfüllung der Ansprüche der Bank gegen den Verpfänder aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung
 Eine Anlage einer Portfoliostruktur in einem verpfändeten Depot bedingt vorab die Zustimmung des Pfandnehmers. Eine Verpfändung bzw. Abtretung einzelner Depotbestände eines Depots mit Portfoliostruktur ist nicht möglich. Eine Pfändung des Depots oder einzelner Depotbestände oder die Insolvenz des Depotinhabers führt automatisch zur Löschung der Portfoliostruktur bzw. verhindert die Anlage einer Portfoliostruktur.
7. Ein Widerruf des Depotinhabers zur Datenweitergabe führt automatisch zur Löschung der Portfoliostruktur bzw. verhindert die Anlage einer Portfoliostruktur.
8. Die Beendigung einer Portfoliostruktur führt nicht zur Auflösung der Fondsbestände und nicht zur Löschung des Depots. Bestehende Spar-, Tausch- und Auszahlpläne im Depot werden beendet. Auflösungen und Schließungen von Fonds der gewählten Portfoliostruktur bzw. vom Basisfonds führen ebenfalls zur Beendigung von Spar- und Tauschplänen. Bei Fondverschmelzungen erfolgt ein Austausch des Fonds in der Portfoliostruktur bzw. des Basisfonds und somit bleiben alle bestehenden Pläne erhalten. Bei Löschung eines Basisfonds werden ebenfalls alle bestehenden Spar-, Tausch- und Auszahlpläne in diesem beendet, der Fondsbestand wird nicht aufgelöst. Eine Neuanlage von Spar-, Tausch- und Auszahlplänen in einzelne Fonds kann nach Löschung der Portfoliostruktur mittels eines separaten Serviceauftrages erfolgen.
9. Abweichend von Ziffer 5.1 der „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“ wird die Bank für die getätigten Anteilskäufe oder Anteilsverkäufe oder sonstige Buchungen in dem Depot eine Sammelfondsabrechnung erstellen. In dieser Fondsabrechnung werden sämtliche Transaktionen aufgelistet, die innerhalb von maximal 5 Bankarbeitstagen nach Ausführung der ersten Transaktion gebucht wurden. Zu welchem Zeitpunkt die erste Buchung vorgenommen wird, ergibt sich aus den Transaktionsbedingungen für das jeweilige Wertpapier, die der Kunde dem Fondsprospekt entnehmen kann.

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Fondsdepot

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist bzw. sind der/die Inhaber des Kontos/des Depots zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Depot“ bezeichnet.
- (2) Der Kunde hat – nach vorheriger Freischaltung – die Möglichkeit, mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot (z. B. An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen) in dem von der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) online angebotenen Umfang (Onlineangebot) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen. Das Onlineangebot umfasst auch die Möglichkeit, ein mobiles TAN-Verfahren („mobileTAN“) zu nutzen. Sofern nachfolgend von TAN gesprochen wird, kann dies sowohl eine in Papierform oder eine über „mobileTAN“ bereitgestellte TAN sein.
- (3) Im Online-Postfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (s. Ziffer 14). Kunden, die solche Unterlagen zusätzlich per postalischem Versand (physisch) erhalten möchten, können das als entgeltliche Zusatzleistung der Bank bei ihr beauftragen.
- (4) Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten sowohl Online-Aufträge als auch schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.
- (5) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Nutzung des Onlinezugangs ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

2. Onlineangebot, „mobileTAN“, Personalisierte Sicherheitsmerkmale

- (1) Zur Nutzung des Onlineangebots der Bank (z. B. Abwicklung von Bankgeschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder natürliche, volljährige Kunde, der seine Mobilfunknummer auf dem Depotöffnungsantrag angegeben hat, von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung und ein Start-Passwort. Mit dem Start-Passwort hat der Kunde innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums die Möglichkeit sich online in der Internetanwendung anzumelden und für das „mobileTAN“-Verfahren zu registrieren. Sofern der Kunde das „mobileTAN“-Verfahren nicht nutzen möchte, kann er sich eine papierhafte TAN-Liste bestellen. Nutzt der Kunde das Start-Passwort nicht in der vorgegebenen Zeit, wird dieses ungültig. Eine telefonische Reaktivierung des Start-Passworts ist einmalig möglich und anschließend für 24 Stunden gültig. Ist das Start-Passwort ungültig geworden, kann der Kunde telefonisch oder in Textform ein Passwort sowie eine Liste in Papierform mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) anfordern.
- (2) Gibt der Kunde auf dem Depotöffnungsantrag keine Mobilfunknummer an oder handelt es sich um einen minderjährigen Depotinhaber, erhält er von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, ein Passwort sowie eine Liste in Papierform mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) jeweils mit gesonderter Post („Personalisierte Sicherheitsmerkmale“), um sich als berechtigter Kunde ausweisen und Aufträge autorisieren zu können. Zusätzlich kann der Kunde über ein Programm (z. B. SMS) auf einem mobilen Endgerät das „mobileTAN“-Verfahren nutzen. Dabei wird ihm eine einmal verwendbare, „mobileTAN“ auf einem zum Empfang geeigneten, mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zur Verfügung gestellt. Die existierende Liste mit Transaktionsnummern in Papierform bleibt gültig und kann vom Kunden weiterhin benutzt werden.
- (3) Sofern der Kunde in der in Punkt 4, Absatz 2 dieser Sonderbedingungen vorgesehenen Form (TAN-Eingabe) erklärt, das Onlineangebot auch für ein weiteres Depot nutzen zu wollen, für das bis dahin keine Nutzung des Onlinezugangs vereinbart war, gelten diese Sonderbedingungen auch für dieses weitere Depot.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzerkennung und Passwort (PIN)/TAN

- (1) Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn dieser seine Benutzerkennung und sein Passwort (PIN) übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt.
- (2) Für bestimmte Aufträge (z. B. Kauforder, Verkauforder, Passwort (PIN)-Änderung, etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Eingabe der TAN ist Voraussetzung für eine Ausführung des Auftrags durch die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internetanwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5. Änderung des Passworts (PIN) und Erhalt neuer TAN

- (1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen sein Passwort (PIN) zu ändern. Die Änderung des Passworts (PIN) ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.
- (2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TANs ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste in Papierform per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste in Papierform kann nur durch Eingabe einer TAN aus der neuen TAN-Liste aktiviert werden.

6. Bearbeitung von Aufträgen (Onlineangebot/Verfügbarkeit)

- (1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs (gemäß Ziffer 3.4 der „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“) von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:
 - Der Kunde hat sich durch Eingabe seiner Benutzerkennung und Passwort (PIN) legitimiert.

– Alle für den Auftrag notwendigen weiteren Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.

- (3) Würden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

7. Widerruf von Aufträgen

- (1) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen („Bedingungen für den Überweisungsverkehr“). Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinezugangs auf konventionellem Kommunikationsweg (z. B. postalisch oder per Fax, nicht aber telefonisch) erfolgen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Nach Zugang eines Auftrags bei der Bank ist ein Widerruf nicht mehr möglich, es sei denn, der Bank geht der Widerruf zeitgleich mit dem Auftrag zu.
- (2) Ein Recht zur Stornierung einer Kauforder oder einer Verkauforder besteht nicht. Ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

8. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden, Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort (PIN) und den TANs erlangt. Jede Person, die das Passwort (PIN) und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere sind sämtliche der folgenden Pflichten zur Geheimhaltung des Passwortes (PIN) und der TANs (TAN-Liste in Papierform sowie der „mobileTAN“) durch den Kunden zu befolgen:

- Das Passwort (PIN) und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
- Die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste in Papierform ist sicher zu verwahren;
- Bei Eingabe des Passworts (PIN) und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- Das Passwort (PIN) und/oder einzelne TANs und/oder die TAN-Liste in Papierform und/oder eine „mobileTAN“ dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden;
- Das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank eingegeben werden;
- Das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank weitergegeben werden (z. B. nicht per E-Mail);
- Passwort (PIN) und TAN-Liste in Papierform dürfen nicht zusammen verwahrt werden;
- Der Kunde darf zur Autorisierung (z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste in Papierform) nicht mehr als eine TAN verwenden;
- Der Kunde darf einer an ihn gerichteten Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Depot bei der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, nicht Folge leisten;
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Passwort (PIN) oder TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden;
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Onlinezugang der Bank darf keine TAN eingegeben werden;
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Depot sicherzustellen, dass auf dem von ihm verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite der Bank entnehmen;
- Bei „mobileTAN“ darf das mobile Endgerät, mit dem die „mobileTAN“ empfangen wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden;
- Eine Umgehung von gerätespezifischen Sicherungsmaßnahmen des mobilen Endgerätes (z. B. durch Jailbreak, Rooten) ist aufgrund damit einhergehender Sicherheitsrisiken nicht erlaubt.

- (2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank beachten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Anzeige- und Unterrichtspflichten, Sperranzeige

- (1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN-Liste in Papierform und/oder einzelner TANs bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten, z. B. per E-Mail, per Fax oder telefonisch (Sperranzeige). Die Kontaktdaten sind der Internetseite der Bank und den dem Kunden postalisch zugewandenen Unterlagen zu entnehmen.
- (2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch zusätzlich unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dies gilt auch für den Diebstahl oder Missbrauch des mobilen Endgerätes, welches der Kunde zur Teilnahme an „mobileTAN“ benutzt.
- (3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN erlangt hat oder sein Passwort (PIN) und/oder seine TAN verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank einreichen.
- (4) Der Kunde hat die Bank nach einer durch ihn erfolgten Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Konsequenzen eines Verstoßes des Kunden gegen diese Anzeige- und Unterrichtspflichten sind in Abschnitt 12 („Haftung“) dieser Sonderbedingungen aufgeführt.

10. Sperre von Onlinezugang und/oder „mobileTAN“

- (1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß der Regelungen in Abschnitt 9, den Onlinezugang zum Depot oder seine TAN-Liste in Papierform und/oder „mobileTAN“.
 - (2) Im Falle einer Sperranzeige nur bezüglich „mobileTAN“ (z. B. Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts und/oder Zugriff oder Kenntnis eines Dritten auf eine bzw. von einer „mobileTAN“) wird nur „mobileTAN“ gesperrt. Der Kunde kann sich dann weiterhin über das Internet in seinem Depot anmelden und die TAN-Liste in Papierform für Aufträge und Transaktionen nutzen.
 - (3) Die Bank sperrt den Onlinezugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander ein falsches Passwort (PIN) eingegeben wurde.
 - (4) Die Bank wird den Onlinezugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen oder
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Passwort (PIN) und TAN dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der TAN besteht.
- Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.
- Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.
- (5) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährendepots wird das jeweilige Depot für Onlineverfügungen gesperrt.
 - (6) Die Bank wird diese Sperre aufheben oder Passwort (PIN) bzw. TANs austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

11. Aufhebung einer Sperre (Onlinezugang und/oder „mobileTAN“)

- (1) Die Aufhebung einer Sperrung des Onlinezugangs zum Depot kann durch den Kunden telefonisch, online oder durch einen unterschriebenen Auftrag erfolgen, den er per E-Mail, Fax oder Post einreichen kann. Abhängig von dem gewählten Weg der Auftragsanreichung wird die Bank anhand von Sicherheitsmerkmalen prüfen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Sperre aufheben zu lassen. Eine TAN-Liste kann nicht entsperrt werden, hier wird die Bank im Fall einer gewünschten Aufhebung der Sperre dem Kunden eine neue TAN-Liste zusenden.
- (2) Die Aufhebung einer erfolgten Sperrung von „mobileTAN“ muss der Kunde selbst über seinen Onlinezugang zum Depot durchführen. Aus Sicherheitsgründen darf dabei für den Onlinezugang zum Depot nicht das Gerät benutzt werden, welches zuvor zur Nutzung von „mobileTAN“ verwendet wurde.

12. Haftung

12.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung über das Onlineangebot richtet sich nach diesen Sonderbedingungen.

12.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts (PIN)/seiner TAN

12.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Passworts (PIN) und/oder TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Passworts (PIN) und/oder TAN ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort (PIN) und/oder TAN, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur Geheimhaltung des Passworts (PIN) und/oder der TAN der schuldhaft verletzt hat.
- (3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder Diebstahl der TAN-Liste bzw. den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgerätes, welches der Kunde für „mobileTAN“ benutzt, oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort (PIN) oder TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
 - das Passwort (PIN) im Kundensystem gespeichert hat;
 - das Passwort (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;

- das Passwort (PIN) außerhalb des Internetauftritts der Bank eingegeben wurde;
 - das Passwort (PIN) außerhalb der Internetanwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
 - das Passwort (PIN) auf der in Papierform vorliegenden TAN-Liste vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt hat;
 - das Passwort (PIN) auf dem mobilen Endgerät, das der Kunde für „mobileTAN“ nutzt, gespeichert hat;
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

12.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Passworts (PIN) und/oder TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Passworts (PIN) und/oder der TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13. Referenzkonto

Das Referenzkonto dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von dem Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Im Fidelity FondsdepotPlus dient es außerdem zur Abwicklung von Geldtransfers auf und von dem Abwicklungskonto bei der Bank. Bei diesen Kunden kann bei der Ordererteilung und Abwicklung von Fondstransaktionen wahlweise das Referenzkonto oder das Abwicklungskonto berücksichtigt werden. Das Referenzkonto kann jederzeit mittels schriftlichen Auftrags (im Original unterschrieben) geändert werden.

14. Inhalt des Online-Postfachs

Im Online-Postfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z. B. gesetzlich vorgeschriebene Pflichtinformationen, Fondsabrechnungen, VL- und Steuerdaten, Ausschüttungsanzeigen und Quartalsdepotauszüge sowie Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. im Fall der Kündigung) die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

15. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke, es sei denn, der Kunde hat den postalischen Versand von Schriftstücken als Zusatzleistung der Bank gesondert beauftragt. Auch bei Nutzung des Online-Postfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

16. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Online-Postfachs monatlich auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

17. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke innerhalb des Online-Postfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Postfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

18. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Postfachs vor. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Dokumente, die mindestens 24 Monate alt sind, ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Postfachs zu entfernen.

19. Kündigung (Onlinezugang und/oder „mobileTAN“)

- (1) Die Bank kann die Nutzung des Onlinezugangs und/oder „mobileTAN“ mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (2) Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs und/oder „mobileTAN“ lässt den Depotvertrag unberührt. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

20. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank und die „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“.

Sonderbedingungen für Offene Immobilienfonds

1. Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Die FIL Fondsbank GmbH (Bank) bietet ihren Kunden die Möglichkeit Anteile an Offenen Immobilienfonds (Anteile), über die üblichen Orderwege gemäß Ziffer 7.1 der „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“ zu erwerben.

Die Bezahlung des Kaufbetrags von Anteilen an Offenen Immobilienfonds erfolgt über den Lastschriftzug. Der Kunde hat hierbei die Möglichkeit zwischen seinem Referenzkonto oder einem abweichenden Konto zu wählen. Sofern der Kunde über ein Fidelity FondsdepotPlus verfügt, kann er hierzu auch sein Abwicklungskonto nutzen.

Sofern ein täglicher Erwerb von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des aktuellen Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss für eine fristgerechte Weiterleitung der Kaufauftrag für Offene Immobilienfonds (s. o.) mindestens zwei Bankgeschäftstage (in Frankfurt am Main) vor dem Orderannahmeschluss, der sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ergibt, bei der Bank eingegangen sein. Der Erwerb von Anteilen erfolgt dann grundsätzlich zu dem Ausgabepreis, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

Die Vereinbarung regelmäßiger Zahlungen zum Erwerb von Anteilen (Sparplan) ist weiterhin per Lastschrift möglich.

Sollte die Bank keine gegenteilige Information erhalten, geht sie davon aus, dass der Kunde sich über die Risiken, die mit der Anlage in Offenen Immobilienfonds verbunden sind, informiert hat und dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem Investment in Offene Immobilienfonds grundsätzlich um eine langfristige Anlage handeln sollte.

2. Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für jeden Verkauf von Anteilen ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags (Verkaufsauftrag) auf den hierfür von der Bank bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsaufträge werden nicht ausgeführt.

Verkaufsaufträge für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 im Rahmen des Freibetrags (bis 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr) erworben wurden, können entweder als Anteils- oder auch als Betragsauftrag ausgeführt werden.

Verkaufsaufträge für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 außerhalb des Freibetrages (über 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr) bzw. Verkaufsaufträge für Bestände, die nach dem 21. Juli 2013 erworben wurden, können nur als Anteilsauftrag ausgeführt werden.

Vom Anleger als Betragsauftrag (in EUR) erteilte Aufträge werden von der Bank gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Depotbank als Anteilsaufträge weitergegeben und bis zur Auftragsausführung im Investmentdepot gegen weitere Verfügungen gesperrt.

Für die Berechnung des Wertes der Anteilrückgabe ist in diesem Fall der zuletzt verfügbare Rücknahmepreis ausschlaggebend, der zum Zeitpunkt als der Rückgabeauftrag des Kunden einging, gültig war.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages ist ab Eingang bei der Bank nicht mehr möglich.

Die Vereinbarung neuer regelmäßiger Veräußerungen von Anteilen (Auszahlplan), die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden, kann schriftlich mit der Bank vereinbart werden. Eine Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt geregelten Freibetragsgrenzen und Mindesthaltefristen. Sofern zum Ausführungstermin kein Freibetrag zur Verfügung steht, kann der Auszahlplan nicht weiter ausgeführt werden.

Auszahlpläne von Anteilen, die nach dem 21. Juli 2013 erworben wurden, können nicht vereinbart werden.

3. Tausch

Ein einmaliger Fondstausch oder die Vereinbarung eines Tauschplans aus einem Offenen Immobilienfonds heraus ist nur für Bestände möglich, die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden. Ein Tausch oder Tauschplan in einen Offenen Immobilienfonds ist generell möglich.

4. Verwendung der Ertragsausschüttung

Generell werden Ertragsausschüttungen bei der Bank als Wiederanlage verbucht. Ausgenommen hiervon sind Fonds, zu denen der Kunde eine abweichende Ertragsverwendung mit der Bank vereinbart hat oder wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds über Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabekündigung gekündigt hat. Eine Wiederanlage bei unwiderruflich gekündigten Beständen in Offenen Immobilienfonds ist ausgeschlossen. Ist keine Wiederanlage der Ausschüttungen in den Offenen Immobilienfonds gewünscht, so wird der Kunde der Bank einen abweichenden Auftrag erteilen.

5. Besondere Hinweise

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Intervallen, mindestens jedoch einmal jährlich, entsprechend dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Nach Eingang eines Verkaufsauftrages kann es aufgrund der Regularien des jeweiligen Offenen Immobilienfonds mehrere Wochen dauern, bis der Verkaufserlös auf das vom Kunden angegebene Konto gutgeschrieben wird.

6. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank und die „Sonderbedingungen für das Fidelity Fondsdepot“.

Die Bank akzeptiert Verkaufs- und Tauschaufträge nur auf denen von ihr bereitgestellten Formularen.

Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot

1. Gegenstand der Geschäftsbeziehung und Entgelte

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten ausschließlich für die Zwecke des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die FIL Fondsbank GmbH treuhänderisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

Die Geschäftsbeziehung umfasst die Eröffnung eines Depots (das „Fidelity Wealth Expert Depot“) und die Verwaltung der in dem Depot verwahrten Vermögensgegenstände im Wege der diskretionären Vermögensverwaltung durch die Bank (die „Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung“). Die Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung und das Fidelity Wealth Expert Depot sind miteinander verbunden; der Abschluss nur einer der beiden Vertragsbeziehungen ist nicht möglich.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen und weiteren Sonderbedingungen (vgl. Ziffer 1 der AGB) gilt der Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag, der Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen enthält.

1.2 Entgelte

Soweit die Bank Leistungen außerhalb des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags erbringt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung von sonstigen Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind und die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Außerhalb des Privatkundengeschäfts (d.h. gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind) bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

2. Depotführung und Orderbearbeitung

2.1 Depoteröffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den elektronisch ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt.

Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen. Dies kann auch ohne Angabe näherer Gründe erfolgen.

2.2 Weisungen bezüglich der verwahrten Anteile

Der Kunde kann im Rahmen des Fidelity Wealth Expert Depots keine eigenen Aufträge erteilen. Das Fidelity Wealth Expert Depot dient ausschließlich der Verwahrung und Verwaltung der im Rahmen des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags für Rechnung des Kunden erworbenen Anteile. Ein Direkthandel von Anteilen durch den Kunden bietet die Bank im Rahmen des Fidelity Wealth Expert Depots nicht an.

2.3 Orderweiterleitung

Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden.

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

2.4 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber des Referenzkontos muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter.

2.5 Betragsverkäufe

Wenn ein Verkaufsauftrag die Erzielung eines bestimmten Nettoerlöses bezweckt, werden zur Erzielung dieses Nettoerlöses so viele Fondsanteile veräußert, wie

hierzu unter Berücksichtigung von Steuern und Entgelten erforderlich sind. Reichen die vorhandenen Anteile zur Erreichung des erwünschten Nettoerlöses nicht aus, so werden vom erzielten Verkaufserlös Steuern und Entgelte abgezogen.

3. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

3.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegte Beträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft.

3.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf eine sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

4. Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5. Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Von der Bank erhält der Kunde zusammen mit der Berichterstattung nach dem Vermögensverwaltungsvertrag vierteljährlich einen Depotauszug zum Fidelity Wealth Expert Depot.

5.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bereitstellen, wenn für den Kunden tatsächlich Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Kunden, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, können bei Bedarf eine Jahressteuerbescheinigung bei der Bank anfordern.

6. Kündigungsregeln

Über die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vereinbarten Kündigungsregeln hinaus vereinbaren der Kunde und die Bank die folgenden Kündigungsregeln:

6.1 Kündigung des Depotvertrags

Wird der Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag gekündigt, so ist die Bank berechtigt, den Fidelity Wealth Expert Depotvertrag fristlos zu kündigen.

6.2 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung des Depotvertrags werden die von der Bank verwahrten Anteile zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro abzüglich eventuell ausstehender Gebührenansprüche der Bank an den Kunden ausbezahlt. Die Bank wird stattdessen die verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereithalten, wenn der Kunde dies binnen vier Wochen nach ausdrücklicher Information durch die Bank über anstehende Veräußerung der verwahrten Anteile zum Rücknahmepreis von der Bank verlangt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Bei einer Anteilsübertragung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausbezahlt.

Informationsblatt über die Bestandteile von Produktpaketen Fidelity Wealth Expert

Mit dem folgenden Informationsblatt unterrichten wir Sie über die Bestandteile von Produktpaketen. Bei Produktpaketen ist zumindest einer der Bestandteile Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln von der Bank erhältlich.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Eigenschaften des Produktpaketes, die einzelnen Bestandteile, deren Kosten, Gebühren und damit verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie eine Entscheidung bezüglich des Abschlusses einer Finanzportfolioverwaltung treffen.

1 Produktbeschreibung

Die Vermögensverwaltung der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend die „Bank“ genannt) setzt sich aus folgenden einzelnen Komponenten zusammen:

- 1.1 Finanzportfolioverwaltung (Portfoliomanagement) inklusive Anlageentscheidung und laufender Überwachung
- 1.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Rahmen eines Depots.

Zu dem Produktpaket gehört ein Depot, das der Verwahrung und Verwaltung der verwendeten Finanzinstrumente in der Vermögensverwaltung dient.

2 Getrennte Erwerbbarkeit

Die Vermögensverwaltung der Bank kann nur im Rahmen eines gekoppelten Produkts erfolgen. Sie kann nicht außerhalb des Produktpaketes mit der Bank vereinbart werden. Die Bank wird Transaktionen in Anlageinstrumenten nur ausführen, wenn zugleich ein Vertrag zur Führung eines Wertpapierdepots zwischen Kunde und Bank abgeschlossen wurde.

Eine Depotführung ist auch ohne die Dienstleistung der Vermögensverwaltung möglich.

3 Kosten und Gebühren

Sie erhalten eine Aufstellung der voraussichtlich im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats entstehenden Kosten, aufgeteilt auf die entsprechenden Komponenten in Form des gesonderten Dokumentes „Vorab - Kosteninformation“. Weitere Informationen über die tatsächlich angefallenen Kosten werden in der jährlichen Kosteninformation ausgewiesen (ex-post Kosteninformation).

Die Depotführung wird im Rahmen der Vermögensverwaltung der Bank über die vereinbarte Dienstleistungsvergütung abgedeckt. Es werden keine gesonderten Gebühren zur Depotführung erhoben.

4 Chancen und Risiken

Mit dem gekoppelten Produkt verbundene Chancen

Das gekoppelte Produkt legt Überwachung, Anlageentscheidung und ihre Umsetzung in eine Hand von Spezialisten für den Bereich der Vermögensverwaltung.

Mit dem gekoppelten Produkt verbundene Risiken und deren Wechselwirkungen

Im Rahmen dieses Produktpaketes erfolgen die Finanzportfolioverwaltung einschließlich aller Anlageentscheidungen und die Verwahrung der Wertpapiere durch die Bank.

Die nachfolgend dargestellten Risiken der einzelnen Bestandteile des Produktpaketes können einzeln oder auch zusammen eintreten und sich unter Umständen gegenseitig verstärken:

- 4.1 Die Finanzportfolioverwaltung unterliegt dem Risiko, dass das Anlageziel des Kunden nicht erreicht wird.
- 4.2 Der Preis aller im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung gehaltener Finanzinstrumente unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Dies kann zu rückläufigen Anteilspreisen oder auch einem Totalverlust führen.
- 4.3 In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Wiederanlage von Ausschüttungen) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für das Fidelity Wealth Expert Depot

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist bzw. sind der/die Inhaber des Fidelity Wealth Expert Depots (im Folgenden als „Depot“ bezeichnet) zu verstehen.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, mittels eines Zugriffs über das Internet in dem von der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) online angebotenen Umfang (Onlineangebot) Änderungen an dem mit der Bank geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag in Form von weiteren Einmalanlagen, der Einrichtung oder Änderung eines Sparplans oder einer Auszahlung aus dem verwalteten Portfolio vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen. Das Onlineangebot umfasst auch die Nutzung eines mobilen TAN-Verfahrens („mobileTAN“). Sofern nachfolgend von TAN gesprochen wird, meint dies eine über „mobileTAN“ bereitgestellte TAN. Die Bank übermittelt TANs per SMS an die Mobilfunknummer, die der Kunde bei der Registrierung angegeben hat.
- (3) Im Online-Postfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, elektronisch zur Verfügung (s. Ziffer 14).
- (4) Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen.
- (5) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Nutzung des Onlinezugangs ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

2. Registrierung Onlineangebot, „mobileTAN“, Personalisierte Sicherheitsmerkmale

- (1) Zur Nutzung des Onlineangebots der Bank (z. B. Abrufen von Informationen) erhält jeder natürliche, volljährige Kunde von der Bank bei der Registrierung zur Freischaltung seines Zugangs eine E-Mail und eine TAN zur Bestätigung. Bestätigt der Kunde seine E-Mailadresse über den Bestätigungslink in der E-Mail nicht bzw. bestätigt der Kunde seine Mobilfunknummer mittels Eingabe der TAN nicht in einer vorgegebenen Zeit, werden diese ungültig.
- (2) Die Gültigkeit des Bestätigungslinks in der E-Mail beträgt 24 Stunden. Die Gültigkeit einer TAN beträgt 5 Minuten. Der Kunde kann jederzeit eine neue E-Mail oder TAN anfordern, um seinen Zugang freizuschalten.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen.

Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzernamen, Passwort und TAN

- (1) Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn dieser seinen Benutzernamen, sein Passwort und eine TAN übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Die Eingabe einer TAN kann dadurch ersetzt werden, dass der Kunde damit einverstanden ist, einen Sicherheitsschlüssel im Browser des Geräts zu installieren, das er für den Zugang verwendet.
- (2) Für bestimmte Aufträge (z. B. Transaktionen) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Eingabe der TAN ist Voraussetzung für eine Ausführung des Auftrags durch die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internetanwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5. Bearbeitung von Aufträgen (Onlineangebot/Verfügbarkeit)

- (1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs (gemäß Ziffer 2.3 der „Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot“) von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn mindestens folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:
 - Der Kunde hat sich durch Eingabe seines Benutzernamens und Passworts legitimiert.
 - Alle für den Auftrag notwendigen weiteren Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.
- (3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

6. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

- (1) Die Änderung eines Auftrags kann nur innerhalb des Onlinebereichs erfolgen.
- (2) Die Bank kann eine Änderung allerdings nur umsetzen, wenn ihr der entsprechende Auftrag so zeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben, insbesondere zu Investmentvermögen, möglich ist.

8. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden, Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort und den TANs erlangt. Jede Person, die das Passwort und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere sind sämtliche der folgenden Pflichten zur Geheimhaltung des Passworts und der TAN durch den Kunden zu befolgen:
 - Das Passwort und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
 - Bei Eingabe des Passworts und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;

- Das Passwort und/oder einzelne TANs dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden;
- Das Passwort darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank eingegeben werden;
- Das Passwort darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank weitergegeben werden (z. B. nicht per E-Mail);
- Der Kunde darf zur Autorisierung (z. B. eines Auftrags) nicht mehr als eine TAN verwenden;
- Der Kunde darf einer an ihn gerichteten Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Depot bei der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, nicht Folge leisten;
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Passwort oder TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden;
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Onlinezugang der Bank darf keine TAN eingegeben werden;
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Depot sicherzustellen, dass auf dem von ihm verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite der Bank entnehmen;
- Eine Umgehung von gerätespezifischen Sicherungsmaßnahmen des mobilen Endgerätes (z. B. durch Jailbreak, Rooten) ist aufgrund damit einhergehender Sicherheitsrisiken nicht erlaubt.

- (2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank beachten.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Sperranzeige

- (1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts und/oder einzelner TANs bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts und/oder seiner TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten, z. B. per E-Mail oder telefonisch (Sperranzeige). Die Kontaktdaten sind der Internetseite der Bank und den dem Kunden über das Online-Postfach zugegangenen Unterlagen zu entnehmen.
- (2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch zusätzlich unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dies gilt auch für den Diebstahl oder Missbrauch des mobilen Endgerätes, welches der Kunde zur Teilnahme an „mobileTAN“ benutzt.
- (3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts und/oder seiner TAN erlangt hat oder sein Passwort und/oder seine TAN verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank einreichen.
- (4) Der Kunde hat die Bank nach einer durch ihn erfolgten Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Konsequenzen eines Verstoßes des Kunden gegen diese Anzeige- und Unterrichtungspflichten sind in Abschnitt 12 („Haftung“) dieser Sonderbedingungen aufgeführt.

10. Sperre von Onlinezugang und/oder „mobileTAN“

- (1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden den Onlinezugang zum Depot.
- (2) Die Bank sperrt den Onlinezugang zum Depot, wenn mehrmals hintereinander ein falsches Passwort eingegeben wurde.
- (3) Die Bank wird den Onlinezugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen oder
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Onlinezugangs dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht eines nicht autorisierten oder eines betrügerischen Zugriffs besteht.
 Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe soweit wie möglich vor der Sperre unterrichten.
- Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.
- (4) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird das jeweilige Depot für Onlineverfügungen gesperrt.
- (5) Die Bank wird den Onlinezugang reaktivieren, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

11. Aufhebung/Reaktivierung Onlinezugang

Der Kunde kann die Reaktivierung des Onlinezugangs beantragen. Die Bank wird prüfen, ob der Kunde berechtigt ist, den Onlinezugang reaktivieren zu lassen.

12. Haftung

- ### 12.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung
- Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung über das Onlineangebot richtet sich nach diesen Sonderbedingungen.

- ### 12.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts/seiner TAN

12.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Passworts und/oder TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Passworts und/oder der TAN ein Verschulden trifft.

- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Anträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort und/oder TAN, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur Geheimhaltung des Passworts und/oder der TAN schuldhaft verletzt hat.
- (3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er
- den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgerätes, welches der Kunde für „mobileTAN“ benutzt, oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort oder TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
 - das Passwort auf dem Gerät gespeichert hat, das er für den technischen Zugang verwendet;
 - das Passwort einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;
 - das Passwort außerhalb des Internetauftritts der Bank eingegeben wurde;
 - das Passwort außerhalb der Internetanwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
 - das Passwort auf dem mobilen Endgerät, das der Kunde für „mobileTAN“ nutzt, gespeichert hat;
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

12.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Passworts und/oder TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Passworts und/oder der TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss

hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13. Referenzkonto

Das Referenzkonto dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von dem Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Verkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Das Referenzkonto kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

14. Inhalt des Online-Postfachs

Im Online-Postfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z. B. Quartalsreportings, Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. im Fall der Kündigung) die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

15. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Auch bei Nutzung des Online-Postfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

Der Kunde bestätigt, dass er sich ausdrücklich dafür entscheidet und zustimmt, Informationen nicht in Papierform, sondern über das Online-Postfach zu erhalten, soweit dies für die Bereitstellung der Informationen über dieses Medium für die Rahmenbedingungen, unter denen die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fidelity Wealth Expert erbracht werden, angemessen ist. Der Kunde kann den Verzicht der postalischen Zusendung jederzeit widerrufen. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

16. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den das Online-Postfach monatlich auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

17. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Online-Postfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Postfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

18. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Postfach vor. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Dokumente, die mindestens 24 Monate alt sind, ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Postfach zu entfernen.

19. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot“ der Bank.



Preis- und Leistungsverzeichnis der FIL Fondsbank GmbH

Für zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag gilt nur der Abschnitt „Sonstige Dienstleistungen“.

Depotführung	Entgelte
Fidelity Fondsdepot - Klassisches Investmentdepot - Onlinezugang mit elektronischem Postversand - Onlinezugang zusätzlich mit postalischem Versand Fidelity Kombidepot (Aktivdepot = Fidelity Fondsdepot)	0,25 % vom durchschnittlichen Depotwert p. a. (mind. 25,00 EUR, max. 50,00 EUR) 0,25 % vom durchschnittlichen Depotwert p. a. (mind. 30,00 EUR, max. 60,00 EUR) 12,00 EUR p. a. zusätzlich zum normalen Depotführungsentgelt (Das Fidelity Kombidepot besteht aus einem Aktivdepot und einem Passivdepot. Der durchschnittliche Depotwert wird über beide Depots ermittelt.)
Fidelity FondsdepotPlus - Investmentdepot mit integriertem Abwicklungskonto¹ - Onlinezugang mit elektronischem Postversand Fidelity Kombidepot (Aktivdepot = Fidelity FondsdepotPlus)	45,00 EUR p. a. 12,00 EUR p. a. zusätzlich zum normalen Depotführungsentgelt (Das Fidelity Kombidepot besteht aus einem Aktivdepot und einem Passivdepot.)
Verbundene Depots	12,00 EUR p. a. (Werden mehrere FondsdepotPlus in einem Verbund geführt, entscheidet die Bank nach billigem Ermessen darüber, für welches Depot das reduzierte Entgelt erhoben wird.)
Verwahrung von Bankguthaben - Privatperson - Solange der EZB-Zinssatz für die sog. Einlagefazilität negativ ist und Kunde und Bank keine individuelle Vereinbarung getroffen haben, erhebt die Bank ein Verwahrungsentgelt bzw. einen negativen Guthabenzins auf das Guthaben des Abwicklungskontos ¹	0,00% des Guthabens, wenn auf dem Abwicklungskonto maximal 5.000,00 EUR aufbewahrt werden. Die Bank behält sich vor, diese Grenzen zugunsten des Kunden in betragsmäßiger Hinsicht anzuheben. Die aktuell gültigen Grenzen/Freibeträge finden sich unter direct.fidelity.de Bei Guthaben, die diese Grenzen betragsmäßig überschreiten, beträgt das Verwahrungsentgelt 0,50 % p. a. des für die Entgeltberechnung jeweils zu berücksichtigenden Teil des Guthabens; ²
Verwahrung von Bankguthaben - Juristische Person - Solange der EZB-Zinssatz für die sog. Einlagefazilität negativ ist und Kunde und Bank keine individuelle Vereinbarung getroffen haben, erhebt die Bank ein Verwahrungsentgelt bzw. einen negativen Guthabenzins auf das Guthaben des Abwicklungskontos ¹	0,00% des Guthabens, wenn auf dem Abwicklungskonto maximal 5.000,00 EUR aufbewahrt werden. Die Bank behält sich vor, diese Grenzen zugunsten des Kunden in betragsmäßiger Hinsicht anzuheben. Die aktuell gültigen Grenzen/Freibeträge finden sich unter direct.fidelity.de Bei Guthaben, die diese Grenzen betragsmäßig überschreiten, beträgt das Verwahrungsentgelt 0,50 % p. a. des für die Entgeltberechnung jeweils zu berücksichtigenden Teil des Guthabens; ²
- Verzugszins	es gelten die gesetzlichen Regelungen
Fidelity Mietkautionsdepot	12,00 EUR p. a.
VL Sparvertrag³	12,00 EUR p. a.

Transaktionskosten	Entgelte
Transaktionskosten online ⁴	2,00 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Transaktionskosten offline ⁴	5,00 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Transaktionskosten ETF online ⁴	2,00 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Transaktionskosten ETF offline ⁴	5,00 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Umsatzkommission ETF ⁵	0,20 % vom Transaktionswert je Kauf



Preis- und Leistungsverzeichnis der FIL Fondsbank GmbH

Besonderheiten	Entgelte
Verwahrung von Fondsanteilklassen ohne Abschlussfolgeprovision ⁶	0,10 % vom durchschnittlichen Fondsbestand p. a. in der jeweiligen Fondsanteilkategorie (z. B. Clean-Share-Klassen, Indexfonds, ETFs)
Portfoliolösung ⁶	0,15 % vom durchschnittlichen Depotwert p. a. (max. 150,00 EUR pro Quartal) inkl. Nutzung von Fondsanteilklassen ohne Abschlussfolgeprovision inkl. Transaktionskosten
Einrichtung Mietkaution	30,00 EUR einmalig
Versand von Abrechnungen und Anzeigen ⁷	1,80 EUR pro Aussendung per Post

Sonstige Dienstleistungen	Entgelte
Adressnachforschung ⁸	15,00 EUR zzgl. fremder Kosten
Depotübertrag (Eingang von / Ausgang an andere Institute)	kostenfrei
Depotwertberechnung (unterjährig)	10,00 EUR je Berechnung
Duplikaterstellung (z. B. Depotauszüge, Ausschüttungsmittelungen, Jahressteuerbescheinigungen)	5,00 EUR je Beleg
Erteilen einer schriftlichen Bankauskunft ⁸	10,00 EUR je Auskunft
Nachlassabwicklung (über den gesetzlichen Rahmen hinaus)	nach Aufwand, mind. 50,00 EUR
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	30,00 EUR einmalig
Rücklastschriften ⁸	Weiterbelastung fremder Kosten

¹ Sinn und Zweck des Abwicklungskontos ist es, aus Fondstransaktionen stammende Gelder kurzfristig aufzunehmen bzw. Gelder für unmittelbar oder zumindest kurzfristig anstehende Fondstransaktionen zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 1 der Sonderbedingungen für das Fidelity FondsdepotPlus). Die über einen kurzfristigen Zeitraum hinausgehende Verwahrung von Guthaben ist deshalb von dem jährlich zu zahlenden Depotführungsentgelt nicht mit abgegolten, sondern eine separate Leistung der Bank, die vom Kunden durch ein von ihm ggf. zu zahlendes, separates Verwahrungsentgelt vergütet wird.

² Beispiel (unabhängig von den oben konkret genannten Freibeträgen/Grenzwerten, die allein maßgeblich sind): Ein Kunde hält einen Betrag von 10.000 EUR auf seinem Abwicklungskonto. Von diesem Betrag fällt auf 5.000 EUR kein Verwahrungsentgelt an. Auf die 5.000 EUR, die den Freibetrag übersteigen, wird das Verwahrungsentgelt dagegen berechnet.

³ Entgelt für neu abgeschlossene VL Sparverträge. Abweichend hiervon gelten für bestehende VL Sparverträge die jeweils bei Vertragsbeginn vereinbarten Entgelte. Die Belastung der Entgelte erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

⁴ Transaktionskosten sind MwSt. frei. Ein Tauschkauf besteht aus Kauf und Verkauf.

⁵ Die Umsatzkommission ersetzt den Ausgabeaufschlag.

⁶ Die Belastung erfolgt jeweils am Anfang des Quartals für das zurückliegende Quartal.

⁷ Es können mehrere Dokumente in einer Aussendung enthalten sein.

⁸ Ein Entgelt fällt nur an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesonderte Kosten geschuldet ist.

Die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt im Fidelity Fondsdepot durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen aus dem hierfür priorisierten Fonds (beim Fidelity Kombidepot im Aktivdepot). Wurde kein Fonds priorisiert, erfolgt der Verkauf aus dem Fonds mit der geringsten Risikoklasse (wenn vorhanden Geldmarktfonds). Für Fidelity Wealth Expert Depots erfolgt die Belastung gemäß der Portfoliostruktur. Sofern der gesamte Bestand nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist, wird das Entgelt durch Lastschrift von dem Referenzkonto eingezogen. Im Fidelity FondsdepotPlus erfolgt die Belastung der obigen Entgelte grundsätzlich über das Abwicklungskonto.

Die jährliche Belastung der Depotführungsentgelte sowie etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags. Dabei werden die Entgelte grundsätzlich mittels Anteilsverkauf vereinnahmt.

Die Transaktionskosten werden sowohl beim Fidelity Fondsdepot als auch beim Fidelity FondsdepotPlus direkt bei den Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen verrechnet. Sofern der VL Sparvertrag im Fidelity FondsdepotPlus geführt wird, erfolgt die Belastung der Entgelte über das Abwicklungskonto.

Alle obigen Entgelte verstehen sich inklusive anfallender MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen; Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis zu Währungsgeschäften: Sofern es sich bei Transaktionen um Fonds handelt, die nicht in EUR denominated sind, rechnet die Bank am Buchungstag den entsprechenden Währungsbetrag zum Marktpreis um. Die FIL Fondsbank GmbH behält eine bankenübliche Marge ein. Die Devisenkurse werden auf der Internetseite <https://direct.fidelity.de/rechtlichehinweise/> veröffentlicht.

Die FIL Fondsbank GmbH gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an. Darüber hinaus ist die Bank freiwillig Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken. Die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung ergeben sich aus Ziffer 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie aus dem „Informationsbogen für den Einleger“.